

Wenz: Die weiteren Verhandlungen werden sicher nicht leicht sein. Entscheidend ist aber, daß der Dialog verständigungsorientiert und im Geist der Offenheit geführt wird. Es geht nicht an, der jeweils anderen Seite zu diktieren, was ihr Selbstverständnis zu sein habe. Dies zu bestimmen, ist dem jeweiligen Partner zu überlassen. Im übrigen muß man kein Prophet sein, um vorauszusagen, daß auf absehbare Zeit die konfessionellen Prägungen der westlichen Christenheit auch in institutioneller Hinsicht erhalten bleiben werden. Die Vorstellung einer künftigen Ökumene kann daher mittelfristig nur so aussehen, daß sich die Christenheit unter Ausschluß konfessionalistischer Ausschließlichkeitsansprüche durch die Erfahrungen und die Traditionsbestände der verschiedenen Konfessionen bereichern läßt, um in Verschiedenheit einig zu sein.

HK: Besteht nicht die Gefahr, daß durch weitere Schritte auf dem Weg zur kirchlichen Einheit neue Verwerfungen oder sogar Spaltungen bei den jeweiligen Partnern entstehen, weil nicht alle den ökumenischen Gang der Dinge mittragen können oder wollen? Sind die innerprotestantischen Diskussionen über die Gemeinsame Erklärung ein Vorgeschmack einer solchen Entwicklung?

Wenz: Die katholische Kirche ist gut beraten, das meiste von dem, was derzeit im Protestantismus an Auseinandersetzungen abläuft, mit Verständnis und im Geist ökumenischer Sensibilität zu betrachten. Es ist keiner Seite gedient, wenn

die weitere ökumenische Entwicklung Desintegrationsprozesse zur Folge hat. Jeder Partner im ökumenischen Dialog muß daran interessiert sein, daß dem anderen die kirchliche Integration gelingt. Die katholische Kirche kann etwa nicht erwarten, daß die Lutheraner die Leuenberger Kirchengemeinschaft aufkündigen, um im katholisch-lutherischen Verhältnis besser voranzukommen. Es wird auch weiterhin so sein, daß verschiedene ökumenische Prozesse nicht zuletzt innerhalb der EKD nebeneinander herlaufen und sich unterschiedlich schnell entwickeln. Es kommt darauf an, die jeweiligen Chancen offensiv zu nutzen, ohne die Einheit der eigenen Kirche bzw. Kirchen zu gefährden.

HK: Sie sind also insgesamt im Blick auf die Zukunft nicht nur der lutherisch-katholischen, sondern auch der katholisch-reformatorischen Ökumene optimistisch?

Wenz: Allerdings. Das konfessionalistische Zeitalter gehört der Vergangenheit an, die Zukunft der Christenheit wird ökumenisch sein. Das setzt allerdings voraus, daß die Kirchen die Pflege ihres jeweiligen konfessionellen Erbes und das Bemühen um das verbindend Christliche als einen Zusammenhang begreifen lernen. Die Erklärung zur Rechtfertigungslehre, in der Katholiken und Lutheraner gemeinsam bezeugen, daß uns – um es mit einer zusammenfassenden Formulierung von Bischof Kasper zu sagen – „Rechtfertigung und Heil allein im Glauben an Jesus Christus geschenkt“ werden, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Partner für die Einigung

Die Kirchenerklärung der Europäischen Union

Am 2. Oktober 1997 haben die Staats- und Regierungschefs der EU den Vertrag von Amsterdam zur Weiterentwicklung der Gemeinschaft unterzeichnet. Er enthält eine Kirchenerklärung, mit der erstmals die Kirchen und Religionsgemeinschaften ausdrücklich im Recht der EU berücksichtigt werden. Gerhard Robbers, Professor für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte an der Universität Trier, stellt für uns Genese und Auswirkungen der Kirchenerklärung dar.

Mit dem Vertrag von Amsterdam ist ein wichtiger Schritt auch für die Kirchen in Europa getan worden. Das Vertragswerk, das von den Staats- und Regierungschefs am 2. Oktober 1997 zur Intensivierung der europäischen Einigung unterzeichnet worden ist, trägt auch der Bedeutung von Kirche und religiösem Leben Rechnung. Vor Amsterdam waren die Kirchen und Religionsgemeinschaften von den Rechtstexten der Europäischen Union nur am Rande berücksichtigt worden. Das Vertragswerk von Amsterdam enthält nun eine Erklärung zur Schlußakte, die dem Thema Kirche gewidmet ist. Sie lautet:

„Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und

religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.“

Mit dieser Erklärung nehmen die Mitgliedstaaten *zwei wichtige Anliegen der Kirchen* auf. Sie würdigen den Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften positiv und ausdrücklich in den primären Rechtsgrundlagen der Union. Damit erkennen sie die Kirchen als legitimen Partner im Prozeß der europäischen Einigung an. Zum anderen sichert die Erklärung die gewachsenen und vielfältigen Strukturen, die im

Verhältnis zwischen Staat und Kirchen in den Mitgliedstaaten bestehen, gegen unbedachten Zugriff durch das Recht der Europäischen Union.

Im Vorfeld der Verhandlungen zu „Maastricht II“, die zu dem Vertragsschluß von Amsterdam geführt haben, hatten die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD Vorstellungen und Formulierungen entwickelt, um die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union auch schärferes rechtliches Profil zu geben. 1995 legten EKD-Kirchenamt und Sekretariat der Bischofskonferenz eine gemeinsame Stellungnahme zum Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union vor (vgl. HK, Juni 1995, 284f.). Die Kirchen sind gemeinsam an die Regierungen der Bundesrepublik und der Bundesländer mit der Bitte herangetreten, die Vertragsverhandlungen zu nutzen, um der Bedeutung der Kirchen und des religiösen Lebens in Europa stärker Rechnung zu tragen.

Der Weg zur Kirchenerklärung

In vielen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Kirchen in ökumenischer Gemeinsamkeit ähnliche Schritte unternommen. Eine erste Frucht solcher Bemühungen war, daß sich der Bundesrat dieses Anliegen in seinem Forderungskatalog zu den Verhandlungen zu eigen machte. Besonders die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen für die stärkere Einbeziehung der Kirchen in das Gemeinschaftsrecht eingesetzt, aber ebenso sind andere Mitgliedstaaten mit eigenen Initiativen und eigenen Formulierungsvorschlägen hervorgetreten. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung lautete: „Die Union achtet die verfassungsrechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten als Ausdruck der Identität der Mitgliedstaaten und als Bestandteil des gemeinsamen kulturellen Erbes.“

Die jetzt gefundene Formulierung gibt der Überzeugung Ausdruck, daß Kirche und Religion wichtige Faktoren auch für die Europäische Union darstellen und erkennt die Bedeutung der Vielfalt und historischen Verwurzelung der unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Systeme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union an. Die Kirchen sind nun ein ausdrücklich gewürdigter Partner der Zusammenarbeit und des durchaus auch kritischen Dialogs im europäischen Einigungsprozeß. Die Erklärung ist ein Schritt zur Erweiterung des Horizonts europäischer Einigung um die Ergänzung der zunächst einseitig wirtschaftlichen Ausrichtung durch kulturelle Momente.

Das Recht der Europäischen Union hat immer wieder erhebliche Auswirkungen auf die Stellung der Religionsgemeinschaften gehabt. Ob unmittelbar oder mittelbar, gewollt oder ungewollt, immer wieder sind die Kirchen durch das Gemeinschaftsrecht betroffen. Allein in Deutschland sind die beiden großen Kirchen Arbeitgeber für über 700 000 Menschen. Die Kirchen betreiben Krankenhäuser, Schulen,

Universitäten, Kindergärten, auch Banken, Gärtnereien und Agrarbetriebe – sie sind insoweit unmittelbarer Teil des Wirtschaftslebens. Andererseits muß die besondere Zielrichtung kirchlicher Tätigkeit angemessene Berücksichtigung finden.

Das Gemeinschaftsrecht hat dem bisher zumeist aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen gesucht, seine Kategorien sind vorwiegend wirtschaftlich begründet. Das ist aus der Geschichte und den wesentlichen Kompetenzbereichen der Europäischen Gemeinschaften heraus verständlich. Es verfehlt aber oft die legitimen Besonderheiten religiöser Existenz. Selbst in den Bereichen, in denen das Gemeinschaftsrecht unmittelbar gilt, hat es nicht immer der Kirche angemessene rechtliche Strukturen und Begriffe bereitgestellt, etwa wenn der Europäische Gerichtshof den Priester in einer klösterlichen Gemeinschaft in einem konkreten Fall als Selbständigen qualifiziert hat, um ihn in den Genuß einer Altersrente kommen zu lassen. So werden häufig im Einzelfall begrüßenswerte Ergebnisse mit rechtlichen Kategorien erzielt, die kirchliche Besonderheiten langfristig verfehlen.

Oft berührt das Gemeinschaftsrecht die Kirchen aber auch mittelbar. So gefährdete die *Datenschutzrichtlinie* in ihrer ursprünglich geplanten Formulierung das Seelsorgegeheimnis, weil eine staatliche Behörde Zugriff auch auf innerkirchliche Daten gehabt hätte, um die Einhaltung des Datenschutzes zu kontrollieren. Gewiß war ein solcher Eingriff von vornherein nicht Ziel des Entwurfs gewesen, aber es ist wichtig, daß nunmehr eine zusätzliche Sicherung gegenüber solchen indirekten Gefährdungen errichtet ist. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht kann jetzt auch im europäischen Gemeinschaftsrecht angemessen berücksichtigt und gewahrt werden. Die Kirchen sind im Vertragswerk enthalten, ja der Begriff Kirche ist jetzt auch ein Begriff des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

Religionsrechtliche Vielfalt und Gemeinsamkeit in der Europäischen Union

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzt sein eigenes Verhältnis zu Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die entsprechenden Regelungen nehmen Rücksicht auf religionssoziologische Voraussetzungen, auf emotionale Grundströmungen, auf historische Ereignisse. Einige Mitgliedstaaten kennen eine relativ strikte rechtliche Trennung von Staat und Kirche wie etwa Frankreich, Irland oder die Niederlande. Andere haben eine enge Verbindung von Staat und Kirche, die man als Staatskirchentum bezeichnen kann, wie England, Griechenland oder Dänemark. In vielen Mitgliedstaaten herrscht eine grundsätzliche Trennung mit Feldern rechtlich strukturierter Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften vor, wie in Österreich, Belgien, Italien, Spanien oder Deutschland.

Selbst innerhalb einzelner Mitgliedstaaten gibt es oft sehr

unterschiedliche Systeme nebeneinander. Im Vereinigten Königreich besteht in England die anglikanische Staatskirche, die in Wales nicht mehr Staatskirche ist, Schottland und Nordirland haben wiederum eigene Systeme. Frankreich kennt ein laizistisches, auf der Idee strikter Trennung von Staat und Kirche beruhendes Verhältnis; in den elsass-lothringischen östlichen Départements gilt dagegen das Napoleonische Konkordat weiter mit so enger Verbindung von Staat und Kirche, daß etwa die Geistlichen unmittelbar vom Staat besoldet werden.

Es gibt aber auch *Gemeinsamkeiten*, die eine tragfähige Basis harmonischer Entwicklung bieten können, und von denen die christlichen Grundlagen Europas ein zentrales Faktum sind. Alle Mitgliedstaaten sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Achtung und Wahrung der Religionsfreiheit verpflichtet. Diskriminierungen aufgrund der religiösen Überzeugung sind unzulässig. Unterschiede und Gemeinsamkeiten in diesen Systemen kommen nicht von ungefähr. Christianisierung, Reformation und Gegenreformation, Kulturkampf, Säkularisationen und Revolutionen sind gemeinsame, in Intensität und Ausprägung aber höchst verschiedene Erfahrungen der europäischen Völker. Diese Vielfalt und Einheit bewahrt die Kirchenerklärung nicht als Abwehr gemeinsamer Entwicklung, sondern als deren Basis im Sinne eines Europas regionaler Vielfalt und Identitäten.

Es ist Ausdruck europarechtlicher Neutralität und Toleranz in Religions- und Weltanschauungsangelegenheiten, daß Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in ihrer Rechtsstellung geachtet werden. Soweit nun auch die Rechtsstellung weltanschaulicher Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten geachtet wird, entspricht dies durchaus der expliziten Rechtslage in manchen Mitgliedstaaten, besonders in der Bundesrepublik Deutschland und in Belgien. Art. 137 Abs. 7 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG stellt die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften in Deutschland gleich.

In den Verhandlungen hat sich der Hinweis auf die Bedeutung der kirchlichen Rechtsstellung für die Identität der Mitgliedstaaten und das gemeinsame kulturelle Erbe nicht durchsetzen lassen, zu groß war der Widerstand von laizistisch geprägter Seite. Die Kirchen selbst werden gleichwohl Gelegenheit haben, sich aktiv in die Entwicklung Europas einzubringen. Hierfür können rechtliche Bestimmungen nur Basis und Rahmen sein.

Befürchtungen, mit der Formel könnte eine Versteinerung staatskirchenrechtlicher Verhältnisse eintreten, sind unbegründet. Die Erklärung bezieht sich lediglich auf das Recht der Europäischen Union. In den Mitgliedstaaten ist die Entwicklung ebenso frei wie vorher. Das Gemeinschaftsrecht achtet die Rechtsstellung von Kirchen und Religionsgemeinschaften in der jeweils geltenden Weise, also auch in zukünftig zu schaffender Form. Das hat Bedeutung nicht zuletzt für Diasporakirchen, deren Rechtsstellung verbesserungsbedürftig sein kann, genauso aber auch für große Staatskirchen, die eine Entstaatlichung anstreben.

Die Erklärung ist von der Überzeugung getragen, daß solche Entwicklungen am besten in den Mitgliedstaaten selbst ausgetragen werden können, begleitet von internationalen Verpflichtungen zu Religionsfreiheit und Toleranz. Auch das Recht auf der Ebene der Europäischen Union hat Teil an der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in den Mitgliedstaaten. Die Union bleibt im übrigen an die Religionsfreiheit gebunden, die in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist. Ebenso ist sie auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten verpflichtet, die bei aller Vielfalt in staatskirchenrechtlichen Fragen Toleranz und Glaubensfreiheit achten.

Die Rechtsnatur der Kirchenerklärung

Nicht ganz deutlich ist die Rechtsnatur der Erklärung und ihre juristische Wirkung. Als Erklärung zur Schlußakte ist die Gewährleistung nicht Bestandteil des Vertrages selbst. Insofern bleibt die Amsterdamer Kirchenerklärung hinter dem ursprünglichen Ziel zurück, die Achtung staatskirchenrechtlicher Grundstrukturen in den Verträgen der Europäischen Union selbst zu verankern. Dennoch besitzt die Formel rechtliche Erheblichkeit. Zwar hat der Europäische Gerichtshof über die Frage der juristischen Qualität von Erklärungen dieser Art noch nicht abschließend entschieden. Sie werden in der Darstellung von Entscheidungen des Gerichtes Erster Instanz jedoch ausdrücklich zum rechtlichen Rahmen der Entscheidungen gezählt. Auch die Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs haben in ihren Schlußanträgen wiederholt mit dem Zusammenhang einzelner Erklärungen argumentiert, konnten aber ebenfalls die Rechtsnatur offen lassen.

Immerhin haben sich eine Reihe von Mitgliedstaaten auf die rechtliche Verbindlichkeit von Erklärungen ausdrücklich berufen. Die herrschende Auffassung sieht in Erklärungen zur Schlußakte von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union einen Bestandteil des Vertragsumfeldes im Sinne von Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Dies bedeutet, daß die Erklärung zur Interpretation des Vertragsinhalts herangezogen werden muß und mehr ist als eine bloße goodwill-Bekundung. Dafür spricht nicht zuletzt auch der erhebliche Einigungsaufwand, der bei übereinstimmenden Erklärungen aller Mitgliedstaaten getrieben wird.

Die Erklärung ist mindestens Ausdruck eines rechtlich formulierten gemeinsamen Willens und steht in unmittelbarem Zusammenhang zum Vertrag. Für die Amsterdamer Kirchenerklärung tritt hinzu, daß der Wortlaut und die Struktur der Formulierung für ihre rechtliche Verbindlichkeit sprechen. Hier ist nicht die bloße *Absicht* ausgedrückt, daß die Europäische Union den Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften achtet, sondern klar formuliert, *daß* die Europäische Union diese Stellung achtet. Für die rechtliche Bedeutsamkeit der Erklärung spricht auch, daß zunehmend von

diesem Instrument Gebrauch gemacht wird. Viele Themen mit großer Relevanz für die europäische Integration werden in solchen Erklärungen aufgenommen. Sie können deshalb auch eine Art Vorstufe vor der vollen Aufnahme eines Anliegens in den Vertrag darstellen. In wachsendem Maße werden sie in die rechtliche Argumentation einbezogen.

Ausgangspunkt für weiteres kirchliches Engagement in Europa

Man wird deshalb zwar nicht wie manche so weit gehen können, in einstimmigen Erklärungen eine authentische Interpretation des Vertrages durch die vertragsschließenden Parteien zu sehen. Immerhin aber wird die Amsterdamer Kirchenerklärung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Interpretation des gesamten Vertrages herangezogen werden müssen mit der Folge, daß die Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechtes die Stellung der Religionsgemeinschaften nach mitgliedstaatlichem Recht nicht beeinträchtigen darf.

Auch an anderen Stellen enthält das Vertragswerk von Amsterdam neue Aussagen, die Bedeutung für die Kirchen besitzen. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Kirchenerklärung der Konferenz steht die einseitige Erklärung *Grie-*

chenlands, mit der Griechenland an eine frühere Erklärung über den Berg Athos erinnert. Diese Erklärung ist dem Vertrag von 1979 beigefügt, durch den Griechenland der Europäischen Gemeinschaft beigetreten ist. In dieser Erklärung erkennt die Europäische Gemeinschaft an, daß die den Berg Athos betreffenden Sonderregelungen in der griechischen Verfassung ausschließlich geistig und religiös begründet sind. Sie erklärt deshalb, bei der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts diese Sonderstellung nicht zu beeinträchtigen. Von Bedeutung für die Kirchen ist im Vertrag von Amsterdam auch die nunmehr ausdrückliche Zuständigkeit des *Europäischen Gerichtshofs* für die Wahrung der Europäischen Menschenrechtskonvention und weiterer menschenrechtlicher Verbürgungen im Gemeinschaftsrecht. Damit sind letzte Zweifel beseitigt, daß die Religionsfreiheit auch vom Europäischen Gerichtshof in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der neue Artikel 6 a EG-Vertrag enthält die Befugnis, im Rahmen der Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung zu bekämpfen. Ein Protokoll zum Tierschutz, das Bestandteil des Vertrages ist, ermöglicht die Berücksichtigung von religiösen Riten, kulturellen Traditionen und regionalem Erbe.

Diese und andere vielfach verstreute Bestimmungen mit un-mittelbarer und oft auch mittelbarer Bedeutung für Religion

GLAUBENSZEUGEN

Rudolf Stertenbrink



**Neuer Tag –
neues Leben**
Edith Stein –
ihr Leben, ihre Botschaft
für heute
Knecht

Dieses komprimier-
te Porträt über die
konvertierte Jüdin,
Philosophin und
Karmeliterin beein-
druckt, weil es dem
Leser den Weg
weist, wie er aus
diesem Leben für
sich selbst schöpfen
kann.

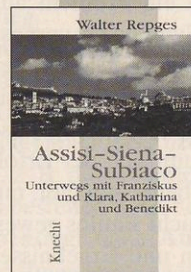
76 Seiten
DM 19,80/sFr 19,-/
öS 145,-
ISBN 3-7820-0772-7

RELIGIÖSE REISELESEBÜCHER



Das etwas andere
REISELESEBUCH geht
den biographischen
und geographischen
Spuren in Spanien
nach, die von den
drei Mystikern gezo-
gen wurden:
Ignatius von Loyola,
Teresa von Avila und
Johannes vom
Kreuz.

208 Seiten mit zahl-
reichen Abbildungen,
Paperback
DM 32,-/sFr 30,-/
öS 234,-
ISBN 3-7820-0747-6



Unterwegs mit
Franziskus und
Clara, Katharina und
Benedikt vermittelt
der Autor einen ganz
anderen Eindruck
von Landschaften
und Orten, als es
aneinandergereihte
Sachinformationen
oder eine Flut von
Bildern je leisten
könnten.

194 Seiten mit zahl-
reichen Abbildungen,
Paperback
DM 34,-/sFr 31,50/
öS 248,-
ISBN 3-7820-0765-4



Wer sich diesem
REISELESEBUCH
anvertraut, gewinnt
einen nicht alltäg-
lichen Einblick in
die griechische
Landschaft, der
Religion, Kunst und
Kultur.

244 Seiten mit zahl-
reichen Abbildungen,
Paperback
DM 34,-/sFr 31,50/
öS 248,-
ISBN 3-7820-0768-9

VERLAG
JOSEF KNECHT



FRANKFURT
AM MAIN

VERLAG
JOSEF KNECHT



FRANKFURT
AM MAIN

und Kirche finden in der Kirchenerklärung von Amsterdam eine thematische Bündelung. Sie kann so Ausgangspunkt für weiteres kirchliches Engagement in Europa sein. Jedenfalls macht die Erklärung die kirchliche Präsenz deutlich. Dazu haben auch die vielfältigen Verhandlungen im Vorfeld des Vertrages beigetragen. Wenn früher davon gesprochen werden konnte, daß die europäischen Institutionen den Kirchen mit wohlwollender Ignoranz entgegentraten, wird sich dies nun in wohlwollende Kooperation wandeln können. Nicht zuletzt haben die Vorfeldverhandlungen zur Kirchenerklärung von Amsterdam noch in einem weiteren Aspekt

Akzente gesetzt. Die Erklärung wäre nicht zustande gekommen ohne *breiten ökumenischen Konsens*. Die in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) organisierten vielfältigen und unterschiedlichen nichtkatholischen Kirchen, die katholische Kirche mit ihren Bischofskonferenzen und durchaus divergierenden Bedürfnissen vor Ort als vorherrschende oder als kleine Diasporakirche, mannigfaltige theologische Überzeugungen, historische Traditionen und politische Ansichten – all diese Vielfalt hat in ökumenischer Gemeinsamkeit zur Kirchenerklärung von Amsterdam geführt.

Gerhard Robbers

Ökumenische Notgemeinschaft?

Die ungewisse Zukunft der konfessionellen Presse

Die konfessionellen Printmedien, evangelisch wie katholisch, machen eine schwierige Phase durch. Unüberhörbar kommt dies auch in dem kürzlich veröffentlichten neuen Publizistischen Gesamtkonzept der EKD zum Ausdruck. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei erneut die Kirchengebiets- bzw. die Bistumspresse. Inwieweit ökumenische Ansätze zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zukunftsweisende Lösungen versprechen, wird zunehmend gefragt.

Wenn in Deutschland ein Problem auftaucht, werden Tagungen, Kolloquien, Symposien veranstaltet. Inwieweit die weitere Entwicklung auf dem jeweiligen Gebiet auf Grund solcher Tagungen anders verläuft, als sie ohne sie verlaufen wäre, ist eine zwar berechnete, aber schwer zu beantwortende Frage. Selbst wenn sich der Erfolg in der Regel nicht in Heller und Pfennig bemessen läßt, muß die jeweilige Veranstaltung deswegen nicht sinnlos gewesen sein. Jenseits unmittelbarer Wirkungen und Ergebnisse verschaffen Tagungen Orientierung darüber, wann und wo welche Probleme auftauchen.

Eine „sinkende, aber abgeflachte Kurve der Auflagenentwicklung“

Zumindest diese Bedeutung wird man auch einer Tagung zubilligen, die auf ein gleichermaßen schwieriges wie auch für die kirchliche Lage – evangelisch wie katholisch – kennzeichnendes Problem hierzulande hinweist, die Lage der kirchlichen Publizistik: *Zentralstelle Medien* der Deutschen Bischofskonferenz und das *Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik* (GEP) luden Ende Oktober nach Mainz ein (Thema: „Konfessionelle Presse im Umbruch. Bestandsaufnahme und Perspektiven“), um zu fragen – so hieß es im Tagungsprogramm –, „wie die – unverzichtbare – konfessionelle Publizistik in unterschiedlicher und neuer Gestalt ihrem Auftrag gerecht werden kann“. Und zögerlich (und

zugleich etwas neugierig) setzte man hinzu: „Vielleicht gar gemeinsam?“

Worin unterscheidet sich die derzeitige Lage kirchlicher Publizistik von derjenigen vergangener Jahrzehnte? Von einem „freien Fall“ der Auflagen kann etwa in der katholischen Kirchenpresse keine Rede sein, selbst wenn die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Pressetypen durchaus unterschiedlich ausfallen. Der Leiter der (kircheneigenen) Mediendienstleistungs-Gesellschaft (MDG), *Heiko Klinge*, sprach in Mainz in bezug auf die Bistumspresse von einer „sinkenden, aber abgeflachten Kurve“ der Auflagenentwicklung.

Tatsache ist, daß die Auflage der Bistumszeitungen in den vergangenen zehn Jahren von 1,56 Millionen Exemplaren im vierten Quartal 1987 auf 1,17 Millionen im dritten Quartal 1997 zurückgegangen ist. Die Rückgang von Jahr zu Jahr wurde lediglich 1991 unterbrochen mit der Hinzunahme des Leipziger „Tag des Herrn“. Konzeptionell ist dieser Zeitschriftentyp weiterhin damit beschäftigt, die von der MDG beim *Institut für Demoskopie Allensbach* in Auftrag gegebene Situationsanalyse zu verdauen und aus ihr verlegerische wie redaktionelle Konsequenzen zu ziehen (vgl. HK, November 1996, 548 ff.).

Höher schlagen gegenwärtig die Wogen innerhalb der evangelischen Printpublizistik. In Fortführung des Publizistischen Gesamtplans von 1979 legte das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland im September ein „Publizistisches Gesamtkonzept 1997“ vor, das von einer Ad-hoc-